

Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"An der Mehde"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	2
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des LSG	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	2
3	Schutzwürdigkeit	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	3
5	Entwicklungsziele	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	4
6.2	Zulässige Handlungen.....	6
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	12

1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostetal“ größtenteils aufgehoben. Bei Offensen ist jedoch noch ein größerer Bereich durch das noch vorhandenen o.g. LSG geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „An der Mehde“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Der Anlass zur Ausweisung des LSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als angrenzendes Gebiet zum Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ zu schützen ist. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus Waldbestandteilen sowie Grünlandbereichen, welche durch den Flusslauf der Aue Mehde durchquert werden. Wertvolle Biotop sind in Form von Erlen-Eschen-Quellwald, Eichenwald sowie artenreichen Nasswiesen im Gebiet zu finden. Zudem sind Kiefernbestände, kleinflächige Fichteninseln sowie Laubwaldjungbestand in dem großen Waldkomplex vorhanden. Die Grünlandbereiche entlang des Flusslaufes der Aue Mehde sind feucht bis nass und werden im Rahmen unterschiedlicher Nutzungsintensitäten bewirtschaftet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue-Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschen-Quellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.

2.2 Abgrenzung des LSG

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des vorherigen LSG und wurde an die heutigen Nutzungsgrenzen angepasst. Im Nordosten grenzt das LSG an das NSG "Ostetal mit Nebenbächen". Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Die Grenze des LSG, in der Karte ist als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Etwa 31 ha des größeren Waldkomplexes befinden sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Im Südwesten des LSG sind einige Flächen der Samtgemeinde Zeven

bzw. der Stadt Zeven angesiedelt, welche insgesamt eine Größe von ca. 4,3 ha umfassen. Im Süden des LSG befindet sich zudem eine Landkreisfläche von geringer Größe (3.670 m²). Alle weiteren Flächenanteile sind in Privateigentum. Die Grünlandflächen werden ausgenommen von den nassen artenreicheren Bereichen intensiv genutzt. Die Waldbereiche werden im Rahmen verschiedener Nutzungsintensitäten bewirtschaftet. Zudem wird das Gebiet durch die Bevölkerung der anliegenden Ortschaften der Gemeinde Zeven zur Naherholung genutzt.

3 Schutzwürdigkeit

Der Waldbereich ist insgesamt als strukturreich zu beschreiben. Hinzu kommt ein abwechslungsreiches Bodenrelief mit verschiedenen ausgerichteten, zu dem Bachtal geneigten, Hanglagen. Im Bereich der Kiefernforste befinden sich in der Kraut- und Strauchschicht Arten des Bodensauren Eichenwaldes (WQ) sowie Eichen in der Naturverjüngung. Die örtlich natürlich verjüngten Eichen sollen vorrangig erhalten und gefördert werden. Zudem wäre darüber hinaus als unverbindlicher Entwicklungsvorschlag die Entwicklung hin zu einem Bodensauren Eichenwald (WQ) anzustreben.

Zudem sind die Grünlandflächen entlang des Flusslaufes der Aue Mehde als zusammenhängender Grünlandkomplex schützenswert. Eine Entwicklung zu extensiverer Nutzung ist hier erstrebenswert.

Einzelne Grünlandflächen und die Erlen-Eschen-Quellwälder sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt, sondern durch bestimmte Nutzungsaufgaben vielmehr konkretisiert.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Gebiet wird aufgrund der integrierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Grünlandflächen können durch weitere Intensivierungen wie z.B. Grünlandumwandlung oder die Beweidung mit hohen Viehdichten beeinträchtigt werden. Ebenso können die Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe gefährdet werden. Die nur allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind nicht auf allen Waldflächen ausreichend, um einer Beeinträchtigung der jeweiligen Waldgesellschaft bzw. einzelner Tierarten zu gewährleisten. Die Grundsätze und Kennzeichen aus § 11 NWaldLG sind nicht alle ohne weitergehende Konkretisierungen, z. B. in einer naturschutzrechtlichen Verordnung, unmittelbar gültig. Insbesondere im Privatwald wurde ausdrücklich darauf verzichtet, diese Kennzeichen wenigstens als Grundsätze zu kennzeichnen. Zum Schutz der genannten Flächen sind daher Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Eschen-Quellwäldern, Eichen-Mischwäldern, Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von standortheimischen Baumarten ▪ Erhalt von Totholz, Altholz und Habitatbäumen ▪ Sicherung des Wasserhaushalts ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Beweidung und zur Grünlanderneuerung ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen ▪ Ggf. Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandflächen sowie eine Umwandlung von Acker in Grünland ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Uferrandstreifen) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen/Pflanzenschutzmitteln ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Möglichst kein neuer Wegebau

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "An der Mehde".

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entsprechende Hand-

lungen sind im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und Grünlandflächen entgegenstehen, verboten sind.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum von Vogelarten und anderen Tierarten zu vermeiden. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Das Verbot gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im LSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Satz 2 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung der Gehölze sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 5a NNatSchG konkretisiert.

Um Störungen im Lebensraum verschiedenster Tierarten (insbesondere Vogelarten) zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Satz 2 Nr. 5 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 4 Abs. 7 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Satz 2 Nr. 14 ausdrücklich verboten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird insoweit nicht eingeschränkt.

Das Verbot in § 3 Satz 2 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und fällt nicht unter dieses Verbot. Da auch erlaubnisfreie Wasserentnahmen geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen, ist dieses Verbot auch erforderlich.

Nach § 3 Satz 2 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Nasswiesen sowie die Erlen- und Eschen-Quellwaldbereiche.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Satz 2 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Satz 2 Nr. 18). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 20 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein. Zudem sind Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet. Im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen.

6.2 Zulässige Handlungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material

im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufrüchten sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Zulässig ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind zulässig. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist zulässig. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Der zulässige Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹.

Zulässige Handlungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue Mehde. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung² unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
4. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollte, aufgrund der geringen Breite im Oberlauf der Aue, das Krauten der

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

² NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellinie technisch nicht durchführbar sein, genügt eine Schonung des Böschungsfußes.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Fließgewässer und Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlich vorkommenden Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Errichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Unter feste Angelplätze fallen befestigte Plätze (bauliche Anlage), nicht gemeint sind damit wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen. Die Nutzung bestehender Trampelpfade ist zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Zulässige Handlungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so fällt dies nicht unter die zulässigen Handlungen. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüschchen können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüschchen sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. **Die Fallenjagd**

mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Avifauna weiterhin gefangen werden können. Zulässig sind nur Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte. Es muss sichergestellt sein, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist mit Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde zulässig, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Zum Schutz der bestehenden Grünlandflächen und um Stoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden, sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 zulässig. Auf allen Grünlandflächen ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden.

Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotop innerhalb der Uferrandstreifen.

Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die Breite von 1 m ist als grundsätzliche Mindestbreite zu sehen, die jedoch im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall kann eine einschürige Mahd sinnvoll sein. Darüberhinausgehende Regelungen in Satzungen der Wasser- und Bodenverbände oder Unterhaltungsverbände bleiben unberührt.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Zusätzlich sind zum Schutz des Grünlandes außerdem folgende Vorgaben erforderlich. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist die Umwandlung von Grünland nicht erlaubt.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Maßnahmen zur Grünlanderneuerung umfassen auf artenarmen Intensivgrünländern auch die wendende Bodenbearbeitung mittels Pflügen. Zu bevorzugen ist allerdings die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind erlaubt. Diese zulässige Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Die Regelungen nach §2a NNatSchG bleiben unberührt.

Bei den Flächen, die in der Karte schraffiert dargestellt sind, handelt es sich um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese), die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden) Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräsern verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt betrifft, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 16. Juni erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 21. Juni festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biotoptypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des § 4 Abs. 6 Nr. 1 und 2 zulassen.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um Kiefernwald und Eichenmischwald.

In dem geplanten LSG befindet sich der Großteil der Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Für die Bewirtschaftung **gelten** die Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE+) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme mindestens fünf Werkstage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallerscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung (§ 4 Abs. 7 Nr. d) werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werkstage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. **Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist.**

Zulässige Handlungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG zulässig. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln oder die Artenanreicherung von Grünland mit Hilfe einer Mahdgutübertragung.

Andere Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere zulässige Handlungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Gebiet ist es wünschenswert die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren und somit artenreiche feuchte bis nasse Grünlandflächen zu entwickeln. Ebenfalls sind Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung Waldflächen anzustreben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Geförderte Naturschutzprojekte sowie
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.